



Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at

E-Mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

M e r k b l a t t

zur besonderen Nächtigungsabgabe, der Zweitwohnsitzabgabe und zum Tourismusförderungsfond für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen

gemäß dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 (SNAG),
dem Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandabgabengesetz 2023 (ZWAG) sowie
dem Salzburger Tourismusgesetz 2003

Für **Ferienwohnungen**, das sind gemäß § 3 Abs. 5 SNAG idgF, Wohnungen, die nicht dem dauernden Wohnbedarf (gem. § 3 Abs. 2 SNAG handelt es sich dann um eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung, wenn die Wohnung zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfes dient oder sonst aufgrund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird), sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl. dienen, ist die Verpflichtung zur Entrichtung einer besonderen Nächtigungsabgabe sowie der Zweitwohnsitzabgabe gegeben. Nicht darunter fallen Wohnungen, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (zB Urlaub auf dem Bauernhof) für solche Aufenthalte angeboten werden.

Diese Verpflichtung besteht auch für die Nutzungsberechtigten von **dauernd überlassenen Ferienwohnungen** (Wohnungen, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder seinen Angehörigen als Ferienwohnung genutzt wird, wenn das der Nutzung zugrundeliegende Rechtsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert hat) sowie für **dauernd abgestellte Wohnwägen** (Wohnwägen, Campingbusse, Mobilheime udgl., die länger als 4 Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden – als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt).

Die besondere Nächtigungsabgabe und die Abgabe auf Zweitwohnsitze sind als **jährlicher Bauschbetrag** zu entrichten, der innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Höchst- bzw. Mindestgrenze (§ 11 Abs. 1 SNAG, § 7 Abs. 2 ZWAG) festgesetzt wurde. Zuzüglich ist seit 01.01.2009 gemäß § 50 Sbg. Tourismusgesetz 2003 ein Tourismusförderungsbetrag zu entrichten. Daher setzt sich der jährliche Gesamtbetrag wie folgt zusammen:

Besondere Nächtigungsabgabe:

- bis einschließlich 40 m ² Nutzungsfläche	€ 400,00
- mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	€ 520,00
- mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	€ 600,00
- mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	€ 720,00
- mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€ 760,00
- bei dauernd abgestellte Wohnwagen	€ 260,00

Abgabe auf Zweitwohnsitze

- bis einschließlich 40 m ² Nutzungsfläche	€ 80,00
- mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	€ 140,00
- mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	€ 200,00
- mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	€ 260,00
- mit mehr als 130 m ² bis einschließlich 160 m ² Nutzfläche	€ 320,00
- mit mehr als 160 m ² bis einschließlich 190 m ² Nutzfläche	€ 380,00
- mit mehr als 190 m ² bis einschließlich 220 m ² Nutzfläche	€ 440,00
- mit mehr als 220 m ² Nutzfläche	€ 500,00

Tourismusförderungsfond

- bis einschließlich 40 m ² Nutzungsfläche	€ 10,00
- mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	€ 13,00
- mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	€ 15,00
- mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	€ 18,00
- mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€ 19,00
- bei dauernd abgestellte Wohnwagen	€ 6,50

Allfällige Änderungen des Bauschbetrages werden durch Verordnung kundgemacht.

Entsteht oder endet die Abgabepflicht während des Jahres (zB durch Eigentümerwechsel bei Ferienwohnung, Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen), ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, 1/12 des gesamten Betrages zu entrichten. Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Nächtigungsabgabe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen zu entrichten.

Zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe sind verpflichtet:

- a) bei Ferienwohnungen, **der Eigentümer,**
- b) bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, **der Nutzungsberechtigte,**
- c) bei dauernd abgestellten Wohnwagen **der Mieter der Campingplatzstellfläche;** hier hat der Betreiber des Campingplatzes die besondere Nächtigungsabgabe vom Abgabepflichtigen einzuheben und an die Gemeinde abzuführen.

Die Abgabepflichtigen haben gemäß § 13 Abs. 2 SNAG bei der Gemeinde für dieses Kalenderjahr **bis zum 15. Jänner des Folgejahres** eine Abgabenerklärung einzureichen. Für die Abgabenerklärung ist von der Gemeinde **beiliegender Vordruck** vorgesehen. Diese Abgabenerklärung **gilt auch für die Folgejahre**, wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden. Nach Einreichung der Abgabenerklärung erhalten sie von uns eine Abgabenvorschreibung.

Abgabepflichtige, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Eine allfällige Verpflichtung zur Leistung der allgemeinen Nächtigungsabgabe (z.B. bei vorübergehender Vermietung von Ferienwohnungen; zu den Befreiungsbestimmungen § 4 SNAG) wird durch die Leistung der besonderen Nächtigungsabgabe nicht berührt.

Falls Unklarheiten bei der Abgabenerklärung auftreten, dürfen wir Ihnen gerne unter der Tel.- Nr. 06461/215-13 Frau Amtsleiter Mag. Evelyne Schwaiger Auskunft erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Hinweis: Die Informationen auf diesem Merkblatt erfolgen vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Verordnungsänderungen, insbesondere betreffend der Abgabenhöhe und ersetzen nicht die Kenntnis der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften.